

HERAUSFORDERUNGEN DER EMIR REFIT

FACHBEITRAG II AUS DER REIHE „AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM TRANSAKTIONS-REPORTING“

EINFÜHRUNG

Am 29. April dieses Jahres wird mit der EMIR REFIT das Transaktionsreporting im Derivatehandel vor neue Herausforderungen gestellt, um die Transparenz und die Sicherheit zu erhöhen. Die Entwicklung zunehmender Daten- und Meldeanforderungen ist im gesamten regulatorischen Transaktionsreporting ersichtlich. Wie sich diese Entwicklung auf die EMIR-Meldung auswirkt, haben wir im vorangegangenen Fachbeitrag dieser Reihe bereits skizziert. Im Folgenden stellen wir Themen vor, die sich in der Umsetzung als Herausforderung erweisen und insofern besonderer Berücksichtigung bedürfen.

DATEN-QUALITÄT UND FALSCH-MELDUNGEN

Die ESMA setzt mit der Anpassung der EMIR einen deutlichen Schwerpunkt bei der Vollständigkeit und Korrektheit der Meldedaten (Art. 9 Abs. 1e EMIR). Hintergrund ist die bislang geringe Nutzbarkeit der Analyseergebnisse des Regulators aufgrund unzureichender Datenqualität. Zukünftig werden die für die EMIR-Meldung verantwortlichen Finanzmarktteilnehmer (Entity Responsible for Reporting, ERR) ihren zuständigen (nationalen) Behörden folgendes bei Bekanntwerden melden müssen:

- Falschmeldungen in Folge mangelhafter Meldesysteme, sofern diese in signifikantem Umfang auftreten. (Art. 9 Abs.1a EMIR ITS)
- (Technische) Meldehindernisse, die eine fristgerechte Meldung unmöglich machen (Art. 9 Abs.1b EMIR ITS)
- Wesentliche Meldefehler in signifikantem Umfang, die allerdings keine Ablehnung des Transaktionsregisters auslösen (Art. 9 Abs.1c EMIR ITS)

Die Übermittlung an die Behörde erfolgt über ein vordefiniertes Template¹, das in der Regel mit jeweils einem Vorfall befüllt wird. Entscheidend für die Frage der Fehlerübermittlung entsprechend der Absätze 1a und 1c ist die absolute und relative Fehlerhäufung gemessen am gesamten Meldeaufkommen. Sollte ein Finanzmarktteilnehmer beispielsweise durchschnittlich weniger als 100.000 Meldungen im Monat abgeben, dürfen nicht mehr als 20 Prozent der monatlichen Meldungen fehlerhaft sein und absolut nicht mehr als 100 Falschmeldungen. Die durchschnittliche Anzahl gemeldeter Geschäftsvorfälle ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der letzten 12 Monate. Die relative Fehlerhäufigkeit beschreibt das Verhältnis fehlerhafter Geschäftsvorfälle zur durchschnittlichen Anzahl gemeldeter Geschäftsvorfälle im Monat. Folgende Tabelle stellt die regulatorisch zulässigen Grenzwerte dar:²

	Durchschnittliche Anzahl gemeldeter Geschäftsvorfälle im Monat (AverageMonthNum)		
	0 <= AMN < 100.000	100.000 <= AMN < 1.000.000	1.000.000 <= AMN
Absolute Fehlerhäufigkeit	100	20.000	150.000
Relative Fehlerhäufigkeit	20 %	15 %	10 %

Meldet eine Stelle für mehrere Gegenparteien (Report submitting Entity, RSE) an das Transaktionsregister, entscheidet zunächst die Summe fehlerhafter Meldevorgänge aller Gegenparteien über die Frage, ob die Behörde und/oder das betreute Institut informiert werden muss. Grundsätzlich betrifft das nur die von der RSE betreuten Gegenparteien, die im Einzelnen die absolute und relative Schwelle reißen.³ Reißt die betreute Gegenpartei beide Schwellen, muss die RSE die Gegenpartei über diesen Umstand informieren. Ist die RSE gleichermaßen ERR der betroffenen Gegenpartei, muss die RSE die oben benannte Meldung an die entsprechende Behörde abgeben.

Im Vergleich zu den Falschmeldungen des Art. 9 Abs. 1a EMIR ITS, ist für die Notification im Sinne des Absatz 1b entscheidend, dass eine Transaktionsmeldung aus technischen oder operativen Gründen unmöglich wird. Dies betrifft beispielsweise Systemausfälle beim ERR und/oder RSE. Die Feststellung der Signifikanz ist hierfür nicht erforderlich. Im Fall des Absatz 1c definieren die Guidelines eine nicht abschließende Liste an Vorfällen, die eine fehlerhafte Meldung hervorbringen, vom Transaktionsregister aber nicht als fehlerhaft identifiziert werden. Hierzu gehört unter anderem „die falsche oder inkohärente Auslegung der Zahl von Meldungen oder des Inhalts von Feldern“, „fehlerhafte Daten zur Identifikation der Parteien oder zum Geschäft“ oder fehlerhafte Angaben zum Clearing.⁴ Wird eine Melde-

¹ Das Template ist Teil der [Validierungsübersicht zu EMIR Refit](#)

² Siehe Rz. 395 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

³ Sofern die RSE keine Evidenz darüber hat, ob die betreute Gegenpartei ausschließlich Transaktionen über sie melden lässt, werden sich die Schwellwerte für sie nur schwer ermitteln lassen. Die deutsche Kreditwirtschaft hat in diesen Fällen bereits eine ablehnende Haltung zur verpflichtenden Kalkulation und Notification dieser Kennziffern geäußert.

⁴ Siehe Rz. 398 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

LIFECYCLE EVENTS

Abweichung im Sinne des Absatz 1c identifiziert, muss die Signifikanz der Fehlerhäufigkeit festgestellt werden, bevor eine entsprechende Meldung erforderlich ist.

Die Erweiterung der Reconciliation-Felder von aktuell 53 auf 149 Felder unter EMIR Refit verdeutlicht die Notwendigkeit der Datensorgfalt über den gesamten Meldeprozess hinweg; vor allem unter Berücksichtigung dieser neuen „Falschmelde-Anforderung“.⁵

Die Erweiterung der Meldelogik hinsichtlich der möglichen Kombinationen der Action und Event Types und deren Komplexität wurde in unserem Fachbeitrag von 2021 nach der Veröffentlichung des Final Reports bereits ausführlich dargestellt. Auch der zukünftig höhere Stellenwert der Lifecycle Events sowie die erforderliche Anpassung der Meldelogik in den Systemen wurde in diesem Zusammenhang thematisiert.⁶

Folglich zeigen sich diese Herausforderungen auch in den Implementierungsprojekten in der Form, dass eine automatisierte Ableitung aus den Front Office Systemen nicht immer vollumfänglich umsetzbar ist, da es beispielsweise manuelle oder nachgelagerte Prozesse gibt, die berücksichtigt werden müssen, um ein ganzheitliches Bild der Lifecycle-Kette zu erhalten. Zudem bleiben Core System Erweiterungen der Softwareanbieter aus, wodurch Eigenentwicklungen erforderlich werden. Ein einheitliches Vorgehen am Markt bzw. ein übergreifender Bankenstandard ist nicht erkennbar – es werden vielmehr institutsspezifische Lösungen in Vor- und Meldesystemen entwickelt und auf bereits bestehende interne Prozesse hin abgestimmt. Damit sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine klare Abgrenzung der Action und Event Types ermöglichen, dies geht oftmals mit einer Anpassung bzw. Überarbeitung der Regeln zur Geschäftserfassung einher.

Da die beiden Datenfelder nicht in den Reconciliation-Prozess eingebunden sind, wird den Marktteilnehmern ein gewisser Interpretationsspielraum eingeräumt.⁷ In Abstimmung mit den Verbänden und als Ergebnis verschiedener Working Groups lassen sich spezielle Vorgänge neben der gängigen Logik wie folgt zusammenfassen:

ETD

Die Kombination aus

- NEW | STEP-IN wird für meldepflichtige Give-Up/Take-Up Geschäfte, Position Transfers, Clearer-Änderungen,
- NEW | INCLUSION IN POSITION wird für alle neu gebildeten Positionen und
- TERMINATE | EARLY TERMINATION wird für offene Positionen, die geschlossen, deaktiviert oder delisted werden verwendet.

OTC

Hier ergeben sich folgenden Kombinationen:

- NEW (TERMINATE)| STEP-IN bei Änderungen des Clearinghauses
- NEW (TERMINATE)| PTRR bei Portfolio-Kompressionen und Glattstellungen

⁵ Siehe Rz. 380 ff. der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

⁶ Fachbeitrag „[Veröffentlichung Final Report zu Emir Refit – Anpassung Transaktionsregister-Reporting](#)“

⁷ Siehe [Validierungsübersicht zu EMIR Refit](#)

- NEW (TERMINATE)| ALLOCATION bei Geschäftsaufspaltungen
- NEW (TERMINATE)| CLEARING bei geclearten Geschäften⁸

Über die Kombinationen hinaus wurden die folgenden Sachverhalte im Rahmen der Trade Lifecycle diskutiert:

Geclearte Geschäfte

Wird ein am Handelsplatz abgeschlossenes Derivat am Handelstag von einem CCP gecleart, so ist nur das geclearte Geschäft am Ende des Tages an das Transaktionsregister zu melden, das ursprüngliche Derivat nicht. Sollte das Derivat nicht am Handelstag gecleart werden oder handelt es sich um ein Derivat, welches außerhalb eines Handelsplatzes abgeschlossen wurde, so ist dies zunächst mit NEW | TRADE an ein Transaktionsregister zu übermitteln. Wurde das Geschäft in Folge von einem CCP gecleart, wird das ursprüngliche Geschäft mit TERMINATE | CLEARING geschlossen und das geclearte Geschäft mit NEW | CLEARING gemeldet.⁹

Glattgestellte Positionen

In Abstimmung mit dem Kontrahenten ermöglicht die ESMA zwei Optionen, wie mit Positionen umgegangen werden kann, die am Ende des Tages eine Anzahl von Null haben bzw. glattgestellt sind:

- Einzelgeschäfte sind auf Trade Level mit NEW | INCLUSION IN POSITION zu melden
- Die Position kann dann entweder geschlossen werden, um bei Änderungen wieder eine neue Position mit neuer UTI zu eröffnen oder
- die Position wird offengehalten – dann ist sie fortlaufend mit Null zu bewerten

Besteht noch keine offene Position und das Exposure ist am Ende des Tages glattgestellt, muss trotzdem eine neue Null-Position gebildet und mit NEW | INCLUSION IN POSITION an das Transaktionsregister gemeldet werden.¹⁰

Der Action Type Revive soll nicht dafür genutzt werden, um bereits geschlossene oder glattgestellte Positionen wieder zu eröffnen. Vielmehr macht die ESMA klare Vorgaben an die Kontrahenten und das Transaktionsregister, wie die „Wiederherstellung“ in Kombination mit dem Event Date, Expiration Date und Early Termination Date zu verwenden ist. Ein Derivat wird nur wiederhergestellt und die gemeldeten Daten übernommen, wenn das Expiration Date gleich oder größer dem Event Date oder leer ist, das Early Termination Date aber gleichzeitig immer leer ist. Ansonsten erfolgt keine Aktualisierung der Meldung, sondern nur der internen Datenbanken.¹¹

⁸ Siehe Tabelle 5 und 6 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

⁹ Siehe Artikel 2 der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/1855](#)

¹⁰ Siehe Rz. 95 und Rz. 261 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

¹¹ Siehe Rz. 574 in Verbindung mit Tabelle 88 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

Portfolio Compression

Besondere Bedeutung im Kontext der Lifecycle Events erhält die Portfolio-Komprimierung bei Derivaten basierend auf den anzuwendenden Risikominderungstechniken. Falls deckungsgleiche Transaktionen bei den Gegenparteien auftreten, können zur Reduzierung der Brutto-Risikoposition diese miteinander verrechnet werden. Dadurch wird ein Teil dieser Geschäfte bereits vor ihrer Fälligkeit aufgelöst (oder teilaufgelöst), während der übrige Teil weiterhin bis zur Endfälligkeit bestehen bleibt. Zusätzlich können Ersatzgeschäfte erzeugt werden.

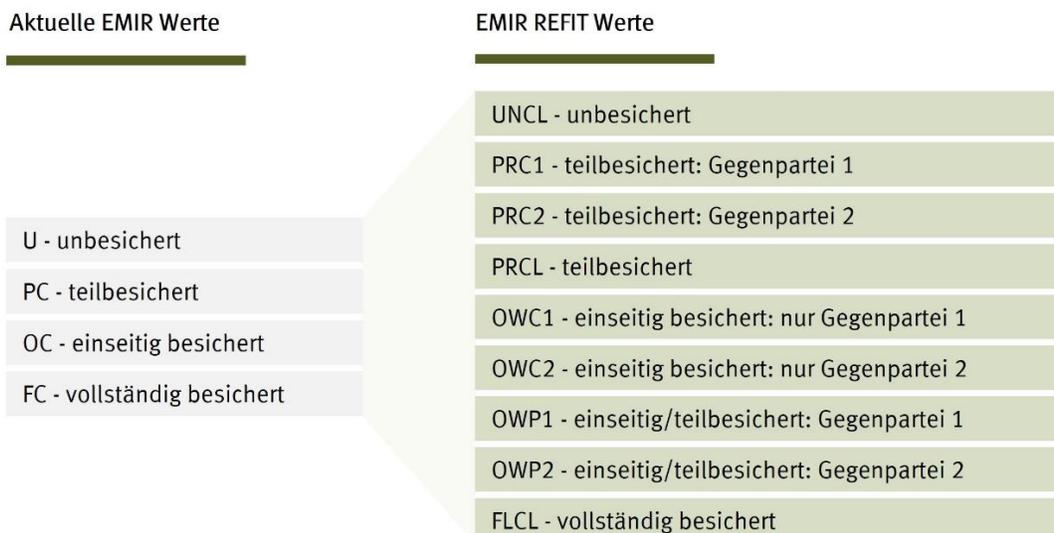
Vorzeitig aufgelöste Derivate müssen in diesem Zusammenhang mit TERMINATE | PTRR beendet bzw. partiell terminiert werden. Generierte Ersatzgeschäfte sind mit einer neuen UTI zu melden, wobei der Event Type auch mit PTRR zu setzen ist.

Zusätzlich muss für alle diese Lifecycles eine Referenzierung auf den Compression Run erfolgen. Hierzu sind die Felder Post Trade Risk Reduction (PTRR); Art der verwendeten Portfolio Komprimierungstechnik (z.B. PWAS für die Komprimierung mit Einbezug eines Drittanbieters oder CCPs) und ggf. der genutzte Service Provider in jeweils eigenen Meldefeldern zu setzen und sofern letzterer eigene Trade Referenzen vergibt, sind diese ebenfalls zu melden.

COLLATERAL

Neben der Anpassung der Meldelogik für Lifecycle Events liegt ein Schwerpunkt auf der Erweiterung der meldepflichtigen Felder der Collateral-Meldung. In Anbetracht verschiedener Besicherungskonstellationen stellt das Thema Collateral mitunter eine Herausforderung dar. Art. 4 EMIR RTS sieht vor, dass die Collateral-Meldung sowohl für geclearte als auch nicht geclearte Derivate alle gestellten und erhaltenen Sicherheiten umfassen muss. Die Sicherheiten werden nach Art (Initial Margin, Variation Margin und Excess Collateral), Richtung (hinterlegt vs. empfangen) und Bewertung unterschieden. Hierbei neu ist, dass die Bewertung zukünftig sowohl Pre- als auch Post-Haircut zu erfolgen hat. Sicherheiten können auf Portfoliobasis gemeldet werden. Durch die Erweiterung des Feldes „Collateralisation“ (wie in der folgenden Abbildung dargestellt) soll näher präzisiert werden, wie Situationen zu behandeln sind, in denen jede Gegenpartei in unterschiedlicher Weise Sicherheiten stellt.

Erweiterung der Kategorien der Besicherung:



UNIQUE
TRADE
IDENTIFIER

Der Unique Trade Identifier (UTI) dient als eindeutiger Identifikator von Handelsgeschäften der Verbesserung des Pairings der Gegenparteien. Die angepasste Struktur des UTI besteht gemäß ISO 23897 aus dem LEI der generierenden Stelle, gefolgt von einem individuellen Code auf Ebene der generierenden Stelle mit bis zu 32 Zeichen. Über die Verantwortlichkeit, wer für die Generierung des UTI zuständig ist, haben wir in der Vergangenheit informiert.¹² Bilaterale Vereinbarungen können nur noch als Fallback-Lösung unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden. Der folgende Wasserfallprozess¹³ zeigt, welche Partei für die Generierung der UTI zuständig ist.¹⁴

UTI Wasserfallprinzip



Der Wasserfallprozess spezifiziert die Verantwortlichkeit für die Generierung der UTI auch für grenzüberschreitende Transaktionen. Bei solchen Transaktionen ist die Partei aus der Jurisdiktion mit der früheren Meldefrist nach deren Vorschriften für die Meldung verantwortlich. Eine wesentliche praktische Änderung besteht darin, dass die Generierung der UTI durch zentrale Parteien oder Plattformen bereitgestellt werden kann. Dies soll dazu beitragen, die gemeinsame Nutzung der UTI durch die beteiligten Parteien zu optimieren und Fehler beim Reporting und Pairing zu reduzieren. In der Praxis werden Plattformen wie z.B. UTI-Connect oder FXall diskutiert und könnten in Zukunft verstärkt in den Fokus der Transaktionsmeldung rücken.

OTC-ISIN/UPI
WASSERFALL

Für die Identifikation von OTC-Derivaten sind unter EMIR REFIT der CFI-Code, der UPI und die OTC-ISIN vorgesehen und in einem OTC-ISIN/UPI Wasserfall in der Meldung zu implementieren. Konkret lautet dieser Wasserfall wie folgt: In allen Fällen, bei denen eine OTC-ISIN vorhanden ist, ist zwingend mit diesem Identifikator zu melden, ansonsten mit der UPI. Zwingend existent ist eine OTC-ISIN für ein Derivat dann, wenn es über einen Handelsplatz gehandelt wurde oder die OTC-ISIN bei der ANNA DSB vorhanden ist. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Reihenfolge bzw. die Hierarchie in der Meldung der OTC-ISIN und der UPI unter EMIR REFIT.

¹² Fachbeitrag „[Veröffentlichung Final Report zu Emir Refit – Anpassung Transaktionsregister-Reporting](#)“

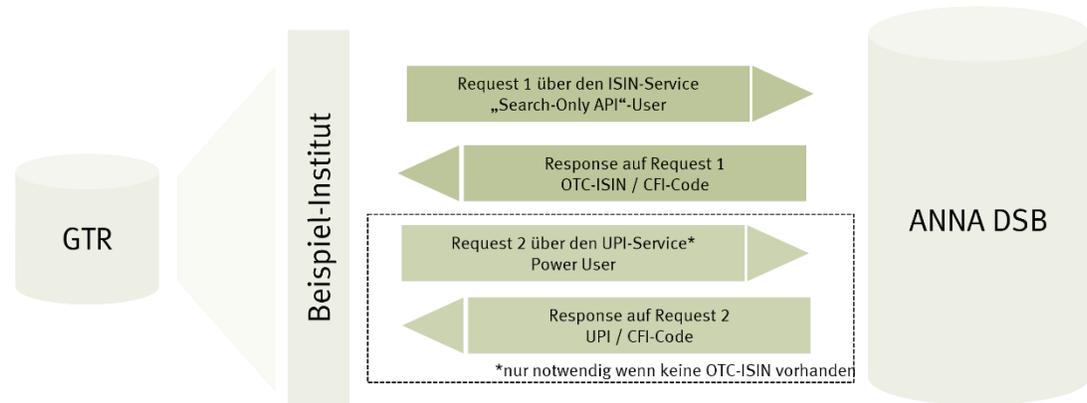
¹³ Siehe Rz. 194 der [Guidelines for reporting under EMIR](#)

¹⁴ Prinzipiell hat sich der UTI Vergabe- und Austauschprozess in den letzten 10 Jahren hinreichend etabliert. Der Schwenk zu einem Global-UTI-Ansatz macht mindestens für international tätige Institute eine Prozessanpassung erforderlich.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung stellt die Zusammenführung von Serviceangebot der ANNA DSB und dem OTC-ISIN/UPI Wasserfall eine Herausforderung dar, da der ISIN Service und der UPI Service der ANNA DSB nicht miteinander gekoppelt sind. Dies bedeutet, dass die Services sowohl separat zu buchen als auch die Gebühren für diese Services separat zu entrichten sind. Technisch gesehen sind darüber hinaus auch zwei aufeinanderfolgende „Requests“ an die ANNA DSB zu schicken, sofern unterschiedliche Nutzertypen im ISIN- und im UPI Service zur Geltung kommen. Dieses Vorgehen soll anhand einer kurzen Fallbetrachtung illustriert werden: Ein Institut entscheidet sich für eine (automatisierte) Direktanbindung an die ANNA DSB. Das Institut möchte den OTC ISIN/UPI Wasserfall umsetzen und bucht hierfür den ISIN Service und den UPI Service. Da das Institut keine OTC-ISIN von der ANNA DSB erzeugen lassen möchte (es handelt sich demnach nicht um einen systematischen Internalisierer), bucht sie den „Search-Only API“-User im ISIN Service. Für eine konforme Umsetzung des Wasserfalls ist der UPI Service zusätzlich zu belegen. Da es durchaus zu einem Szenario kommen kann, dass keine UPI für ein Derivat mit bestimmten Attributen in der Datenbank der ANNA DSB vorhanden ist, ist der „Power User“ zu belegen, da nur der „Power User“ die Berechtigung hat, eine UPI von der ANNA DSB erzeugen zu lassen. Handelt das Institut nun bilateral ein Derivat, dann erfolgt zunächst in einem ersten „Request“ über den ISIN Service die Anfrage nach einer vorhandenen OTC-ISIN für dieses Derivat mit den entsprechenden Attributen. Ist eine OTC-ISIN in der Datenbank der ANNA DSB vorhanden (Dies ist dann der Fall, wenn dieses Derivat in gleicher Weise über einen Handelsplatz gehandelt worden ist und dieser die ISIN Vergabe initiiert hat), dann schickt die ANNA DSB die OTC-ISIN (mit CFI-Code) an das Institut zurück. Der Prozess ist beendet. Die Meldung dieses Geschäfts erfolgt mit dem CFI-Code und der OTC-ISIN, das Feld für die UPI bleibt leer. Liegt für dieses Derivat mit den entsprechenden Attributen keine OTC-ISIN in der Datenbank der ANNA DSB vor, dann liefert die ANNA DSB lediglich den CFI-Code zurück. Daraufhin ist ein zweiter „Request“ über den UPI Service der ANNA DSB zu verschicken. Durch die Belegung des „Power Users“ schickt die ANNA DSB die UPI zurück. Dabei kann nicht nachvollzogen werden, ob die UPI in der Antwort der ANNA DSB eine bereits vorhandene UPI ist, oder ob diese UPI auf Basis des „Requests“ zunächst erzeugt werden musste. Die Meldung des Geschäfts erfolgt mit CFI-Code und UPI, das Feld für die OTC-ISIN bleibt leer.¹⁵ Die folgende Abbildung stellt diesen Sachverhalt grafisch dar:

¹⁵ Im Rahmen des MiFIR-Reviews wird ggf. eine Detaillierung des UPI/ISIN- Wasserfallmodells hinsichtlich der Underlying-Prüfung erforderlich.

OTC-ISIN/UPI Wasserfall



Die ANNA DSB ist seit der Produktivstellung des UPI Services im Oktober 2023 darin bestrebt, alle vorhandenen OTC-ISINs in ihrer Datenbank mit der dazugehörigen UPI zu bestücken. Dies bedeutet, dass in naher Zukunft, sobald eine OTC-ISIN im ersten „Request“ zurückgespielt wird, auch die UPI Bestandteil der Antwort der ANNA DSB sein wird. In den Datenbanken der Institute werden demnach bald alle drei Identifikatoren (CFI-Code, OTC-ISIN und UPI) zu finden sein. Die Meldelogiken in den Instituten müssen demnach auch diesen Sachverhalt verarbeiten können und unterscheiden, welche der Felder zur Identifikation der OTC-Derivate zu melden sind. Eine einmal erfasste und verwendete UPI kann beliebig oft für die Meldung gleichartiger OTC-Derivate verwendet werden, sodass keine erneute Abfrage bei der ANNA DSB notwendig wird und eine institutsspezifische UPI-Datenbank genutzt werden kann. Der Bedarf an neuen UPIs für Institute mit standardisierten OTC-Derivaten (bspw. kleinere Institute, Sparkassen und/oder Volksbanken) sollte mit fortschreitender Dauer kleiner werden. Dies bedeutet, dass sich Institute durchaus nur temporär als (gebührenpflichtige) Nutzer der ANNA DSB Datenbank registrieren lassen. Bei Bedarf einer neuen UPI könnte bspw. ein kostenloser (manueller) Zugang bei der ANNA DSB ausreichend sein. Dies könnte zwangsläufig zu immer weniger werdenden Abnehmern der Daten der ANNA DSB führen, die Gebühren entrichten. Da das Gebührenmodell der ANNA DSB vorsieht, alle Kosten auf die einzelnen Nutzer umzulegen, würde dies (bei gleichbleibenden Kosten zur Aufrechterhaltung des UPI Services) zu steigenden Gebühren führen. Dadurch scheint die Frage nach der Zukunftsfähigkeit des UPI Services der ANNA DSB eine durchaus berechtigte zu sein. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, den Bedarf an neuen UPIs in der Folgezeit genau zu beobachten und abzuwägen, ob sich eine gebührenpflichtige Anbindung an die ANNA DSB lohnt, oder ob die OTC-ISIN/UPI bspw. über den Kontrahenten oder Austauschplattformen wie UTI-Connect bezogen werden können. Als weitere mögliche Lösung bietet sich eine komplette Delegation der EMIR REFIT Meldung an. Hierfür sollten alle Vor- und Nachteile (auch prozessuale) sowie Kosten und Nutzen in die Entscheidung mit einbezogen werden.

FX SWAP

Einleitung

Grundsätzlich besteht ein FX Swap aus zwei Teilen, einem Near-Leg und einem Far-Leg. Unabhängig davon, ob es sich beim Near-Leg um einen Spot oder Forward handelt, sollte der FX-Swap, wie bereits im ersten Fachbeitrag erwähnt, als einzelnes Derivat und nicht als Kombination von Derivaten gemeldet werden („single report“). Des Weiteren ist der gehandelte FX-Swap mit der entsprechenden ISIN bzw. UPI zu identifizieren. Es ist festzuhalten, dass die UPI Technical Guidance FX-Swaps ausdrücklich als eigenes Produkt vorgesehen hat.

Identifizierung von Near- und Far-Leg

Um eine korrekte FX Swap Meldung abzugeben, ist eine fehlerfreie Identifizierung der beiden Legs essenziell. Liegt bei einem FX Swap bspw. das Währungspaar EUR/GBP zu Grunde, so wäre als Leg1 die EUR-Komponente festzuhalten, da das Währungskennzeichen EUR in alphabetischer Reihenfolge vor dem Währungskennzeichen GBP einzuordnen wäre. Dementsprechend sind die Felder Notional amount of leg 1 (Feld 2.55) bzw. Notional currency 1 (Feld 2.56) mit dem Wert „EUR“ zu befüllen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass der Wechselkurs für das Near-Leg in Exchange rate 1 (Feld 2.113) und der Wechselkurs für das Far-Leg in Forward exchange rate (Feld 2.114) aufgeführt wird. Die Angabe eines Package Identifiers (Feld 2.08) ist nicht erforderlich, da nur eine Transaktionsmeldung abzugeben ist.

Die Meldung der Richtung des Derivats und der entsprechenden Währungen sollte von beiden Kontrahenten unter Berücksichtigung ihrer eigenen Buchung erfolgen, unabhängig von der Buchung der Gegenpartei. Folglich können die Richtung und die Reihenfolge der Währung in der Meldung variieren. Solchen Unterschieden sollten die Transaktionsregister in ihren Reconciliation-Prozessen Rechnung tragen, sodass die Richtung des Derivats auf der Grundlage der in der Meldung abgegebenen Währungen berücksichtigt wird.

CFI Code und Delivery Type

Die ESMA stellt klar, dass in Fällen, in denen die Lieferung einen Austausch von Beträgen in den ursprünglichen Währungen beinhaltet, die Lieferart (Feld 2.47) „PHYS“ sein sollte. Die Lieferart „CASH“ würde z. B. im Fall eines Non-Deliverable Forward (NDF) gemeldet werden. Daraus ergibt sich für einen Uneven-Swap der CFI-Code (Feld 2.09) „SFAXXP“, bzw. „SFCXXP“ für einen Even-Swap.

EU VS. UK UNTERSCHIEDLICHE JURISDIKTIONEN

Eine besondere Herausforderung ergibt sich für meldende Entitäten (RSE), die für sich bzw. ihre Kunden Transaktionsregistermeldungen gemäß den FCA-Anforderungen für UK abgeben müssen. Die FCA passt Ihren Meldestandard erst zum 30. September 2024 an.¹⁶ Sofern Übergangsservices der DTCC genutzt wurden, um die bestehende FCA-Meldung mittels des bestehenden EU Reportings zu erfüllen, sind diese bereits zum 29.4.2024 zu trennen. Für den Übergangszeitraum muss mittels der derzeit noch gültigen EU-Anforderungen das EMIR UK

¹⁶ Siehe <https://www.fca.org.uk/publication/policy/ps23-2.pdf>

Regime bedient werden. Zum 30. September 2024 erfolgt dann die Harmonisierung, wobei von einer separat abzugebenden Meldung auszugehen ist. Über die Differenzen beider Melderegime werden wir zu gegebener Zeit informieren.

UNTERSTÜTZUNG DURCH
1 PLUS i

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zu den obigen Ausführungen und den für Sie relevanten Änderungen haben, dann verfolgen Sie gerne die Fachbeitragsreihe zum Transaktionsreporting oder besuchen Sie uns in den spezifischen Seminaren. Gleichzeitig unterstützen wir Sie auch gerne bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten rund um die genannten Themen – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).

Gerne können Sie auch persönlich auf das Team von 1 PLUS i zugehen. Hierfür stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:

AUTOREN



Hendryk Braun

Hendryk.Braun@1plusi.de



Lukas Dehler

Lukas.Dehler@1plusi.de



Matthias Hetmanczyk-Timm

Matthias.Hetmanczyk@1plusi.de



David Kamm

David.Kamm@1plusi.de



Christian Schuster

Christian.Schuster@1plusi.de



Alexander Voß

Alexander.Voss@1plusi.de